

**Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Multichannel Trade
Management in Textile Business an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften
Hamburg (University of Applied Sciences)**

vom 4. Juni 2015

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 4. Juni 2015 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 02. Dezember 2014 (HmbGVBl.S.495, 500) die vom Fakultätsrat Wirtschaft und Soziales am 7. Mai 2015 und vom Fakultätsrat Design, Medien und Information am 7. Mai 2015 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Multichannel Trade Management in Textile Business an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Akademischer Grad des Abschlusses
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrveranstaltungen
- § 5 Module und Leistungspunkte(CP)/ Studienplan
- § 6 Praxisphase
- § 7 Leistungen
- § 8 Master-Thesis
- § 9 Zulassung zu Prüfungs- und Studienleistungen
- § 10 Bewertung und Benotung
- § 11 Verfahren und Zeugnis
- § 12 Wiederholung der Leistungen
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüfende
- § 15 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnisse
- § 16 Unterbrechung und Rücktritt
- § 17 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen
- § 18 Nachteilsausgleich in besonderen Lebenssituationen
- § 19 Anerkennung von Leistungen – Prüfungs- und Studienleistungen, Studienzeiten und sonstigen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 20 Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen, Akteneinsicht
- § 21 Widerspruch
- § 22 Ungültigkeit der Prüfung
- § 23 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium des Masterstudiengangs Multichannel Trade Management in Textile Business.

§ 2 Akademischer Grad des Abschlusses

Die Hochschule verleiht als Abschluss des dreisemestrigen Studiengangs den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen und Bestimmungen für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber sind in einer gesonderten Ordnung geregelt, die im Hochschulanzeiger veröffentlicht wird, und in ihrer jeweils geltenden Fassung gilt.

§ 4 Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Seminaristischer Unterricht: Im seminaristischen Unterricht erfolgt die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen und Methoden durch die Lehrenden unter aktiver Beteiligung der Studierenden. Der seminaristische Unterricht soll als Lehrveranstaltungsart überwiegen.
2. Seminar: Das Seminar ist eine Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht, in der die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen und Methoden durch die Lehrenden durch Referate oder andere Eigenbeiträge der Studierenden ergänzt wird.
3. Praktikum: Das Praktikum ist eine Lehrveranstaltung, in der die Studierenden nach Maßgabe und unter Anleitung der Lehrenden einzeln oder in Gruppen (fach-)praktische Tätigkeiten durchführen.
4. Exkursion: Die Exkursion ist eine Lehrveranstaltung außerhalb der Hochschule, die von Mitgliedern des Lehrkörpers und Studierenden gemeinsam in Form von Besichtigungen außerhalb der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg durchgeführt wird.

(2) Ein Drittel der Lehrveranstaltungen sollten in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 5 Module und Leistungspunkte (CP)/Studienplan

(1) Die Arbeitsbelastung für die einzelnen Module und die Master-Thesis wird in Leistungspunkten (CP) ausgewiesen. Ein CP entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Die einem Modul gemäß nachfolgendem Abs. 3 zugewiesenen Leistungspunkten (CP) erwirbt die oder der Studierende, wenn sie oder er die in § 9 festgesetzten Voraussetzungen erfüllt hat.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt eineinhalb Studienjahre (drei Semester). Das Studium für den Abschluss im Masterstudiengang „Multichannel Trade Management in Textile Business“ umfasst insgesamt 90 CP.

(3) Das gesamte Lehrangebot sowie die Verteilung der Leistungspunkte (CP) und SWS auf die einzelnen Lehrveranstaltungen ergeben sich aus folgendem Studienplan:

Studienplan

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Pflichtmodule		Lehrveranstaltungen									
Nr.	Name	CP des Moduls	Fach/Kurs/LV	Semester	LVA	CP der Kurse	SWS	Prüfungsart	Prüfungsform	Notengewicht	Gruppengröße
1	Internationale wirtschaftliche und textiltechnische Grundlagen	13	Internationaler Handel und Globalisierung	1	SU	5	4	PL	K oder M oder R oder H oder KO	10	24
			Interkulturelles Management	1	SU	5	4				24
			Wahlpflichtfach: Besonderheiten der textilen Kette	1	SE	3	2	PL	K oder M oder R oder H oder KO	3	12
			Wahlpflichtfach: Besonderheiten der Betriebswirtschaftslehre	1	SE	3	2				12
2	Einkaufs- und Absatzmanagement	7	Einkaufs- und Marketingmanagement 1	1	SU	4	4	PL	K oder M oder R oder H oder KO	4	24
			Einkaufs- und Marketingmanagement 2	2	SU	3	2	PL	K oder M oder R oder H oder KO	3	24
3	Internationales Wirtschaftsrecht	5	Internationales Wirtschaftsrecht 1	1	SU	2	2	PL	K oder M oder R oder H oder KO	2	24
			Internationales Wirtschaftsrecht 2	2	SU	3	2	PL	K oder M oder R oder H oder KO	3	24
4	Qualitätsmanagement / Corporate Social Responsibility I	5	Supply Chain Management	1	SU	3	2	PL	K oder M oder R oder H oder KO	5	24
			Corporate Social Responsibility	1	SU	2	2				24
5	Qualitätsmanagement / Corporate Social Responsibility II	5	Qualitätsmanagement / TQM	2	SU	2	2	PL	K oder M oder R oder H oder KO	5	24
			Prozesse des textilen Kreislaufs - Ökologie, Nachhaltigkeit und Recycling	2	SU	3	2				24
6	Textil- und Bekleidungstechnik	8	Beurteilungsverfahren Bekleidung	1	SU	5	4	PL	K oder M oder R oder H oder KO	5	24
			Technische Materialanforderungen Gewebe / Strick	2	SU	3	2	PL	K oder M oder R oder H oder KO	3	24
7	Multichannel Trade Management und Controlling	10	Multichannel Trade Management	2	SU	5	4	PL	K oder M oder R oder H oder KO	10	24
			Controlling	2	SU	5	4				24
8	Produktmanagement / Kollektionsentwicklung	5	Produktmanagement	2	SU	3	2	PL	K oder M oder R oder H oder KO	5	24
			Kollektions- und Sortimentsentwicklung	2	SU	2	2				24
9	Praxisphase	14	Praxisphase 1	1 und 2	Pr	2	--	SL	H		1
			Praxisphase 2	3	Pr	12	--				1
10	Master-Thesis	18	Master-Thesis	3	--	18	--	PL	--	18	1
Nummer des Moduls	Benennung des Moduls	Kreditpunkte des Moduls	Benennung der Lehrveranstaltung; bei den Wahlpflichtfächern in Modul 1 müssen die Studierenden eines der beiden Fächer wählen.	empfohlenes Semester	Lehrveranstaltungsart: SU=Seminaristischer Unterricht, SE=Seminar, Pr=Praktikum	Kreditpunkte der Lehrveranstaltung	Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltung	Art der Leistung: PL=Prüfungsleistung, SL=Studienleistung	Form der Leistungen: K=Klausur, M=Mündliche Prüfung, R=Referat, H=Hausarbeit, KO=Kolloquium	Anteil der Note der Prüfungsleistung für die Berechnung der Modulnote	

(4) Hinsichtlich weiterer Einzelheiten des Lehrangebotes wird auf die Modulbeschreibungen in dem Modulhandbuch verwiesen.

(5) In Modul 1 muss entweder das Wahlpflichtfach „Besonderheiten der textilen Kette“ oder das Wahlpflichtfach „Besonderheiten der Betriebswirtschaftslehre“ gewählt und im Umfang von 3 CP's erfolgreich abgeschlossen werden. Die Prüfungsleistung ist nur in einem Wahlpflichtfach möglich.

§ 6 Praxisphase

(1) Die Praxisphasen sind zwei in das Studium integrierte, von der Hochschule gelenkte und betreute, inhaltlich bestimmte Ausbildungsabschnitte. Sie umfassen mindestens 12 Wochen, wobei die erste Praxisphase im 2. Semester mindestens 4 Wochen, die zweite Praxisphase im 3. Semester mindestens 8 Wochen beträgt. Die Praxisphasen werden in der Regel durch ein Seminar vor- und nachbereitet und durch ein Praktikumsbericht in Form einer Hausarbeit abgeschlossen. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der zuständige Prüfungsausschuss feststellen, ob das Ausbildungsziel stattdessen auch durch eine zusammenhängende Praxisphase von mindestens 12 Wochen Länge möglich ist.

(2) Mit erfolgreichem Abschluss der ersten Praxisphase und des begleitenden Seminars erwirbt die oder der Studierende 2 CP, mit erfolgreichem Abschluss der zweiten Praxisphase und des begleitenden Seminars erwirbt die oder der Studierende 12 CP.

(3) Für das Verfahren und die Organisation der Praxisphase ist der Praxisbeauftragte oder die Praxisbeauftragte zuständig.

§ 7 Leistungen

(1) Prüfungen werden entweder in der Prüfungsart Prüfungs- oder Studienleistung erbracht. Prüfungsleistungen werden bewertet und benotet. Studienleistungen werden nur als bestanden oder nicht bestanden bewertet.

(2) Der oder die Prüfende (bei mehreren Prüfenden diese einvernehmlich) setzt zu Beginn der Lehrveranstaltung die jeweilige Prüfungsform, die formalen Prüfungsbedingungen, insbesondere Dauer, die auf die jeweilige Prüfung entfallende Arbeitsbelastung und die zugelassenen Hilfsmittel, sowie für den Fall der Teilprüfungen die Gewichtung der einzelnen Teilprüfungen fest. Die Angaben gemäß vorstehendem Satz sind Teil des Studienplans des jeweiligen Semesters und werden von der/dem/den Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) Leistungen werden studienbegleitend durch die nachfolgenden Prüfungsformen erbracht.

1. Klausur (K)

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbständig bearbeiten. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60, höchstens 240 Minuten.

2. Mündliche Prüfung (M)

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Sie dauert in der Regel zwischen 15 und 45 Minuten je Prüfling. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Prüfung ist in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers durchzuführen. Sie oder er wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt. Sie oder er muss zum Kreise der nach § 14 Prüfungsberechtigten gehören. Die in der mündlichen Prüfung erbrachte Leistung wird nur von der verantwortlichen Prüferin oder dem verantwortlichen Prüfer bewertet und benotet. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von den Prüfenden unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten. Bei mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe der vorhandenen Plätze Mitglieder der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden. Auf Antrag der oder des Studierenden wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

3. Kolloquium (KO)

Das Kolloquium ist ein Prüfungsgespräch, welches auch dazu dient festzustellen, ob die nicht unter Aufsicht erbrachte Prüfungsleistung eine selbstständig erbrachte Leistung ist. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 15, höchstens 45 Minuten je Prüfling. Die Bestimmungen für mündliche Prüfungen gelten entsprechend.

4. Referat (R)

Ein Referat ist ein Vortrag von 15 bis 45 Minuten Dauer auf Grundlage einer selbst gefertigten schriftlichen Ausarbeitung. In der schriftlichen Ausarbeitung sind die wichtigsten Ergebnisse zusammenzufassen, im Vortrag sind diese in freier Rede darzustellen und in der anschließenden Diskussion – die durch einen Diskussionsleiter geführt wird – zu vertreten. Zusammen mit dem Referat ist eine schriftliche Erklärung abzugeben aus der hervorgeht, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit (§ 10 Abs. 2) - ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Die schriftliche Ausarbeitung sowie die bei dem Vortrag verwendete Präsentation und Grafiken sind dem Prüfer in schriftlicher und elektronischer Form zu übergeben.

5. Hausarbeit (H)

Eine Hausarbeit ist eine unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse nicht unter Aufsicht anzufertigende Ausarbeitung, durch die die oder der Studierende die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas nachweist. Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit beträgt drei Monate. Zusammen mit der Hausarbeit ist eine schriftliche Erklärung abzugeben aus der hervorgeht, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit (§ 10 Abs. 3) - ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

§ 8 Master-Thesis

(1) Im dritten Fachsemester ist von den Studierenden eine Master-Thesis in einem dem Studiengang entsprechenden Fachgebiet zu erarbeiten. In der Master-Thesis sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten, in die fächerübergreifenden Zusammenhänge einzuordnen und selbstständig wissenschaftliche Erkenntnisse zu vertiefen und weiter zu entwickeln.

(2) Zur Master-Thesis werden diejenigen Studierenden zugelassen, die mindestens 6 Module des ersten und zweiten Fachsemesters erfolgreich bestanden haben.

(3) Die Master-Thesis ist eine schriftliche Ausarbeitung. Sie wird über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenvorschläge unterbreiten.

(4) Die Master-Thesis kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von jeder bzw. jedem nach § 14 bestellten Prüferin oder Prüfer betreut werden. Die Studierenden können die Prüferin oder den Prüfer vorschlagen, ihrem Vorschlag soll soweit wie möglich entsprochen werden.

(5) Die Bearbeitungsdauer der Master-Thesis beträgt 14 Wochen. Die Gesamtbearbeitungsdauer darf mit Verlängerung 20 Wochen nicht überschreiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Master-Thesis ist in drei Exemplaren (ein Auslegeexemplar und zwei Ausfertigungen für die Prüfenden) bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes höchstens um sechs Wochen verlängern. Vor der Entscheidung über den Antrag ist eine Stellungnahme der betreuenden Prüferin bzw. des betreuenden Prüfers einzuholen. In Härtefällen kann eine Unterbrechung vom Prüfungsausschuss genehmigt werden; § 16 „Unterbrechung der Prüfung“ gilt entsprechend.

(6) Zusammen mit der Master-Thesis ist eine schriftliche Erklärung abzugeben aus der hervorgeht, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(7) Die Master-Thesis wird von der betreuenden Prüferin bzw. von dem betreuenden Prüfer und von einer zweiten Prüferin/von einem zweiten Prüfer bewertet, die von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der nach § 14 bestellten Prüfenden benannt werden.

(8) Die Note der Master-Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen.

§ 9 Zulassung zu Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Die Ablegung von Leistungen können an die Voraussetzungen geknüpft werden, dass sich die/der Studierende zu der Lehrveranstaltung und/oder der Prüfung gemäß des vorher durch den Prüfungsausschuss gemäß § 13 Abs. 6 bzw. des durch die/den Prüfer gemäß § 14 Abs. 2 festgelegten Anmeldeverfahrens angemeldet hat. Die Studierenden müssen sich dann bis spätestens 7 Tage vor dem Prüfungstermin anmelden.

(2) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer in diesem oder verwandten Studiengängen eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 10 Bewertung und Benotung

(1) Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Prüfungsleistung bzw. bei mehreren Prüfungsleistungen aus deren Noten. Bei mehreren Prüfungsleistungen in einem Modul wird die Modulnote aus den Noten der Prüfungsleistungen errechnet. Dabei werden die Noten der Prüfungsleistungen mit den auf sie entfallenden Leistungspunkten (CP) multipliziert und das Ergebnis durch die Gesamtzahl der Leistungspunkte (CP) des Moduls dividiert. Bei der Modulnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Gesamtnote setzt sich aus allen Modulnoten, gewichtet nach ihren Leistungspunkten (CPs), zusammen. Es wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Es werden die Leistungen der oder des einzelnen Studierenden bewertet. Arbeiten von Gruppen können nur insoweit als Leistung einer bzw. eines Einzelnen anerkannt werden, als die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Die Abgrenzung der Leistung erfolgt aufgrund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch eine von den Mitgliedern der Gruppe vorzulegende zusätzliche Beschreibung, aus der eine Abgrenzung des Beitrages der Einzelnen ersichtlich ist.

(4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und für die Bewertung der Master-Thesis nach § 8 Abs. 8 sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden ist. Zur differenzierteren Bewertung werden die Noten durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Die Modulnoten lauten:

bis einschließlich	1,5	sehr gut
über	1,5 bis 2,5	gut
über	2,5 bis 3,5	befriedigend
über	3,5 bis 4,0	ausreichend
über	4,0	nicht ausreichend

(5) Bewerten mehrere Prüfende eine Prüfungsleistung, wird die Note grundsätzlich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen der Prüfenden errechnet. Teilen sich mehrere Prüferinnen und Prüfer eine Prüfung untereinander auf, so müssen sie sich auf einen einheitlichen Bewertungsmaßstab einigen. Dabei ist der Gewichtsanteil jeder einzelnen Prüferin oder jedes einzelnen Prüfers unter Berücksichtigung der studentischen Arbeitsbelastung festzulegen.

(6) Die Bewertung einer Leistung soll vier Wochen und bei der Master-Thesis zwölf Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt ihrer Abgabe, nicht überschreiten.

(7) Bei der Mittelwertbildung sind die arithmetischen Werte an die Noten des § 10 Abs. 3 anzupassen. Dabei wird der Mittelwert auf die Note nach § 10 Abs. 3 mit dem geringsten Abstand gerundet. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten des § 10 Abs. 3 ist auf die nächste bessere Note zu runden.

(8) Eine Studienleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, nicht jedoch benotet.

(9) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet.

Die Gesamtnote lautet

bis einschließlich	1,5	sehr gut
über	1,5 bis 2,5	gut
über	2,5 bis 3,5	befriedigend
über	3,5 bis 4,0	ausreichend

(10) Zusätzlich zur Gesamtnote wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß ECTS-Leitfaden von 2009 erstellt. Die Tabelle enthält die Abschlussnote, eine Gesamtzahl innerhalb einer festgelegten Referenzgruppe von mindestens 30 Absolvierenden und die jeweiligen Benotungsprozentsätze.

§ 11 Verfahren und Zeugnis

(1) Der Studiengang wurde erfolgreich abgeschlossen, wenn alle vorgeschriebenen Module erfolgreich erbracht und die vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Das Zeugnis wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Masterstudiengang Multichannel Trade Management in Textile Business berechtigende Zeugnis;
2. die Immatrikulation im Masterstudiengang Multichannel Trade Management in Textile Business;

(2) Das Zeugnis ist unverzüglich innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der letzten Bewertung auszustellen. Das Zeugnis und die Urkunde sind in deutscher Sprache auszustellen. Das Zeugnis enthält:

1. die Module, deren Bezeichnungen, die Prüfungsleistungen mit Noten, die Studienleistungen und die dadurch erworbenen Leistungspunkte (CP),
2. das Thema und die Note der Master-Thesis und die dadurch erworbenen Leistungspunkte,
3. die Gesamtnote und einen Hinweis auf die Gesamtnotenbildung, die erreichte Gesamtleistungspunktezah, sowie die Bezeichnung des Studiengangs.
4. relative Abschlussnote.

Die relative Abschlussnote ist nur dann anzugeben, wenn für den Studiengang eine klar abgegrenzte Prüfungsperiode besteht, die der Absolventin oder dem Absolventen zugerechnet werden kann. Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Prüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Erfüllung aller Voraussetzungen nach Abs. 1 festgestellt wird. Ferner wird der Tag vermerkt, an dem alle Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind.

(3) Zusammen mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält folgende Angaben:

1. Angaben zur Inhaberin bzw. zum Inhaber der Qualifikation
2. Angaben zur Qualifikation
3. Angaben zur Ebene der Qualifikation
4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen
5. Angaben zum Status der Qualifikation
6. Weitere Angaben
7. Zertifizierung
8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem

Das Diploma Supplement wird in englischer Sprache abgefasst.

§ 12 Wiederholung der Leistungen

(1) Eine bestandene Prüfungs- oder Studienleistung kann nicht wiederholt werden.

(2) Jede nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung kann zweimal wiederholt werden. Es ist sicherzustellen, dass jede Prüfungs- und Studienleistung bis zum Ende des folgenden Semesters wiederholt werden kann.

(3) Die nicht bestandene Master-These kann nur einmal, in begründeten Ausnahmefällen zweimal wiederholt werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Bei einem Wechsel der Hochschule, des Studienganges oder der Prüfungs- und Studienordnung innerhalb der Hochschule werden gleichwertige Leistungen bei der Zählung nach Abs. 1 und 2 berücksichtigt.

(5) Gibt es keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr, gilt die Prüfung – und damit auch die Master-Prüfung- als endgültig nicht bestanden.

§ 13 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Durchführung der durch diese Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören zehn Mitglieder an: aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren je drei Mitglieder aus der Fakultät Wirtschaft und Soziales sowie aus der Fakultät Design, Medien und Information und aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden jeweils ein Mitglied für jede Fakultät. Für jedes Mitglied ist eine Vertreterin/ein Vertreter zu benennen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder verlängert sich automatisch um die zuvor genannte Dauer, sofern zum Ende der Amtszeit keine Neuwahl erfolgt.

(2) Sowohl die jeweiligen Mitglieder des Prüfungsausschusses als auch die Vertretung für jedes einzelne Mitglied werden von den jeweiligen Fakultätsräten gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus den Vollmitgliedern ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren angehören. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist. Der Prüfungsausschuss sorgt durch eine entsprechende Organisation des Studien- und Prüfungsangebots dafür, dass die vorgeschriebenen Leistungen und die Master-These innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit erbracht werden können.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich auch auf die Beschlussfassung über die Noten und deren Bekanntgabe. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern ein Mitglied oder dessen Vertretung nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, sind sie oder er durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in der Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied übertragen. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitgliedes kann der Prüfungsausschuss angerufen werden; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses und die

des vorsitzenden Mitglieds im Rahmen der ihm übertragenen Einzelbefugnisse sind für alle Beteiligten verbindlich. Die Rechte der Studierenden auf Durchführung der Widerspruchsverfahren und gerichtlichen Verfahren bleiben davon unberührt.

(6) Der Prüfungsausschuss setzt die Termine für die zu erbringenden Leistungen und das damit verbundene Anmeldeverfahren für alle Beteiligten verbindlich fest. Für die sonstigen Prüfungen kann er die Termine und das Anmeldeverfahren verbindlich festlegen. Der Prüfungsausschuss gibt seine Anordnungen, Festsetzungen und andere Entscheidungen, insbesondere die Bekanntgabe der Anmelde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

§ 14 Prüfende

(1) Professorinnen und Professoren dieser Hochschule sind für alle Prüfungen ihres Fachgebiets prüfungsberechtigt. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrbeauftragte sind für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff prüfungsberechtigt. Für Zweitgutachten und in besonderen Ausnahmefällen können zu Prüfenden auch Personen außerhalb dieser Hochschule bestellt werden, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Ihre Bestellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(2) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungs- und Studienleistungen nicht an Weisungen gebunden. Die Bestimmung des § 13 Absatz 4 über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt entsprechend.

§ 15 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnisse

(1) Unternimmt die oder der Studierende bei Leistungen einen Täuschungsversuch, fertigt die Prüferin/der Prüfer bzw. im Falle einer in kontrollierter Form erbrachten Leistungen die aufsichtsführende Person über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk an, den sie oder er unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegt. Wird der Täuschungsversuch während der Erbringung einer Prüfung offenkundig, wird die oder der Studierende nicht von der Fortführung der Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Ordnungsverstoß nach Abs. 2 vor. Die oder der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft der Prüfungsausschuss; der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) und die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Leisten Studierende bei einem Täuschungsversuch Beihilfe, gelten die Sätze 1 bis 5 für ihre Leistungen entsprechend. Ist der Verstoß unter Verletzung strafrechtlicher Vorschriften erfolgt, kann die oder der Studierende den Anspruch auf Wiederholung gemäß § 12 endgültig verlieren.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende oder das Prüfungsgespräch gestört werden, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4 gilt entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) und die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Andernfalls ist der oder dem Studierenden alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungs- oder Studienleistung erneut zu erbringen.

(3) Werden gemäß § 13 Abs. 6 durch den Prüfungsausschuss oder durch die oder den Prüfenden verbindliche Anmeldefristen zu den Prüfungen festgelegt und hat sich eine/ein Studierender nicht innerhalb der Anmeldefrist zur Prüfung angemeldet, kann sie/er an der Prüfung nicht teilnehmen. Hat sich eine Studierende oder ein Studierender verbindlich für eine Prüfung angemeldet und hält die oder der Studierende die Bearbeitungszeit für die Prüfung nicht ein oder erscheint nicht rechtzeitig zum Prüfungstermin (Versäumnis), wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0), die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die oder der

Studierende hat die Bearbeitungszeit bzw. den Prüfungstermin ohne ihr oder sein Verschulden nicht eingehalten bzw. versäumt. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann, sofern dies die jeweilige Art der Prüfungsleistung zulässt, die Bearbeitungszeit für eine Prüfung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der von der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muss, angemessen verlängern. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der/dem betroffenenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Unterbrechung und Rücktritt

Die oder der Studierende können die Prüfung aus wichtigem Grund unterbrechen oder von der Prüfung zurücktreten. Bei der Unterbrechung kann die Prüfung, soweit rechtlich oder aus tatsächlichen Gründen überhaupt möglich, nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes fortgesetzt werden, beim Rücktritt kann, soweit rechtlich möglich, die Prüfung erneut abgelegt werden.

(2) Der für die Unterbrechung oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Prüfungsunfähigkeit des Studierenden zum Zeitpunkt der Prüfung bescheinigt. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende prüfungsunfähig ist.

(3) Unterbricht eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung oder tritt sie oder er von der Prüfung zurück, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, wird die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach bei einer Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) benotet, bei einer Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 17 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

(1) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit angemessen verlängern oder gleichwertige geeignete Prüfungsformen gestatten.

(2) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß HmbHG in der geltenden Fassung zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere eines ärztlichen Attests, verlangt werden. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Behinderung bzw. chronischen Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der chronischen Erkrankung oder Behinderung. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende auf Grund einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung in der Prüfungsfähigkeit eingeschränkt ist.

§ 18 Nachteilsausgleich in besonderen Lebenssituationen

Auf Antrag sind die gesetzlichen Mutterschutzzeiten, die gesetzlichen Zeiten zur Eltern- und Pflegezeit und die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern entsprechend zu

berücksichtigen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann einen entsprechenden Nachweis fordern.

§ 19 Anerkennung von Leistungen – Prüfungs- und Studienleistungen, Studienzeiten und sonstigen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten werden anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede zwischen den an inländischen oder ausländischen Hochschulen erworbenen und den in dem betreffenden Masterstudiengang Multichannel Trade Management in Textile Business zu erwerbenden Kenntnissen bestehen. Bei der Anrechnung von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Außerhalb eines Hochschulstudiums erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie Studienzeiten anzurechnen, wenn sie gleichwertig und für den erfolgreichen Abschluss des betreffenden Masterstudiengangs Multichannel Trade Management in Textile Business erforderlich sind. Eine Anrechnung der Master-Thesis und von mehr als die Hälfte der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie Studienzeiten ist ausgeschlossen.

(3) Gleichwertige Praxisphasen werden angerechnet.

(4) Eine Anerkennung unter Auflagen ist zulässig. Bei der Anrechnung sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird die Note „ausreichend“ (4,0) zugrunde gelegt.

(5) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Studienfachberaters oder der Studienfachberaterin. Über die Anrechnung von Praktikumszeiten entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der oder des Beauftragten für Praxisangelegenheiten. Der Prüfungsausschuss entscheidet auch darüber, welche Auflagen erfüllt werden müssen. Der Prüfungsausschuss kann die Befugnis zur Entscheidung über die Anrechnung auf die Studienfachberaterin bzw. den Studienfachberater übertragen.

(6) Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vollständig beizubringen. Bei Feststellung von wesentlichen Unterschieden von hochschulischen oder keiner Gleichwertigkeit von ausserhochschulischen Prüfungs- und Studienleistungen, ist eine ablehnende Entscheidung von der Hochschule zu begründen. Eine Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nach Beginn des ersten Prüfungsversuches ist ausgeschlossen.

§ 20 Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen, Akteneinsicht

(1) Über jede Studierende und jeden Studierenden wird eine Prüfungsakte geführt. Sie kann in schriftlicher und/oder elektronischer Form geführt werden. Die Prüfungsakte dokumentiert alle im Hinblick auf den Studienerfolg relevanten Prüfungsergebnisse.

(2) Die Aufbewahrungsfristen für Prüfungsakten, Studierendenakten und Prüfungsarbeiten richten sich nach der „Aktenordnung für die HAW Hamburg“ (HAW Aktenordnung) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Soweit in der HAW Aktenordnung oder anderen gesetzlichen Bestimmungen keine zwingenden Aufbewahrungsfristen vorgesehen sind, gilt eine Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren.

(3) In die Korrektur ihrer schriftlichen Ausarbeitungen können die Studierenden bei der oder dem Prüfenden nach vorheriger Terminbekanntgabe spätestens bis zum Ablauf des

Folgesemesters Einsicht nehmen. Nach Ablauf des Folgesemesters ist eine Einsichtnahme ausgeschlossen.

§ 21 Widerspruch

(1) Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten sind schriftlich bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder beim Widerspruchsausschuss der HAW einzulegen. Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so legt er den Widerspruch dem zuständigen Widerspruchsausschuss der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg zur Entscheidung vor.

(2) Prüfungsausschuss und Widerspruchsausschuss überprüfen die Bewertung einer Leistung allein daraufhin, ob die Prüferin oder der Prüfer wesentliche Verfahrensvorschriften nicht beachtet hat, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemeine Bewertungsgrundsätze verkannt oder sachfremde Erwägungen angestellt hat.

(3) Hält der Prüfungsausschuss einen gegen die Bewertung einer Leistung gerichteten Widerspruch für begründet und folgt daraus nicht zwingend eine bestimmte Bewertung der Leistung, ordnet er an, dass schriftliche Leistungen neu zu bewerten, andere Leistungen neu zu erbringen sind. Dabei bestimmt der Prüfungsausschuss zugleich eine neue Prüferin bzw. einen neuen Prüfer. Der Prüfungsausschuss kann vor seiner Entscheidung die beteiligte Prüferin bzw. den beteiligten Prüfer anhören.

(4) Das Recht der Studierenden bei dem jeweiligen Prüfenden eine Nachkorrektur zu beantragen, bleibt unberührt.

§ 22 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer Prüfung, die für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlich ist, getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Abschlusszeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bzw. als "nicht bestanden" bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und das Studium ganz oder teilweise für nicht erfolgreich abgeschlossen erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Erteilung des Zeugnisses gemäß § 11 Absatz 1 nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der jeweiligen Prüfung geheilt.

(3) Das unrichtige Zeugnis, das Diploma Supplement und die Urkunde über die Verleihung des Bachelor- oder Mastergrades ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum der Exmatrikulation, ausgeschlossen.

§ 23 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag Ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt für Studierende, die den Masterstudiengang Multichannel Trade Management in Textile Business ab dem Sommersemester 2016 beginnen.

(2) Für Studierende, die den Masterstudiengang Multichannel Trade Management in Textile Business vor dem Sommersemester 2016 begonnen haben, gilt die Prüfungs- und Studienordnung für des Masterstudiengangs Multichannel Trade Management in Textile Business an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 09. Februar 2011 (HA 59/2011). Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt zum Ende des Sommersemesters 2019 außer Kraft. Ein Wechsel zwischen den genannten Prüfungs- und Studienordnungen ist bis zum Ende des Sommersemesters 2019 ausgeschlossen.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 4. Juni 2015